



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 04.07.2012 – 39. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

281. Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie

WAHLEN

282. Ergebnis der Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Molekulare Biologie der Universität Wien

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

283. Erteilung der Lehrbefugnis

SONSTIGE INFORMATIONEN

284. Ergebnis der Auswahl der Studierenden aus der vom Senat festgelegten rechtskonformen Kategorie für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

281. Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b Abs. 1 in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2012, nach Stellungnahme des Senats vom 14.6.2012 und nach Genehmigung durch den Universitätsrat in der Sitzung am 29.6.2012 folgende Verordnung über die Durchführung von Aufnahmeverfahren im Bachelorstudium Psychologie:

Präambel

Gemäß § 124b Abs. 1 UG kann das Rektorat in den Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Festlegung samt allfälliger Stellungnahme des Senats hat das Rektorat dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Entscheidet der Universitätsrat nicht innerhalb von vier Wochen ab Vorlage, gilt die Festlegung als genehmigt.

Das Rektorat der Universität Wien hat in den Studienjahren 2005/06, 2006/07, 2007/08 und 2008/09 Auswahlverfahren in Psychologie nach der Zulassung durchgeführt. Mit der Einrichtung des Bachelorstudiums Psychologie wurde ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung eingeführt.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 5.6.2012 eine neue Festlegung auf Basis von Vorschlägen der Fakultäts- und der Studienprogrammleitung Psychologie beschlossen und ersuchte den Senat um eine Stellungnahme im Sinne der oben genannten Bestimmung.

Die Festlegung geht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung davon aus, dass im Bachelorstudium jedenfalls 500 StudienbeginnerInnen (und darüber hinaus die unter Ausnahmebestimmungen fallenden Personen) das Studium aufnehmen können. Im Masterstudium, das im Studienjahr 2013/14 eingerichtet werden soll, sollen alle AbsolventInnen des Bachelorstudiums Psychologie an der Universität Wien ohne Aufnahmeverfahren und 50 weitere Studieninteressierte von anderen Bildungseinrichtungen auf Grundlage eines noch zu definierenden Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 UG aufgenommen werden. Im Vollausbau geht die Universität von bis zu 400 StudienbeginnerInnen im Masterstudium aus. Insgesamt ist in beiden Studien der Zugang für bis zu 900 StudienbeginnerInnen möglich. Weiters wird mit dieser Vorgehensweise auch sichergestellt, dass die Zahl der AbsolventInnen im Vergleich zum Diplomstudium jedenfalls konstant bleibt.

Auf Grundlage der Stellungnahme des Senats in der Sitzung am 14.6.2012 hat das Rektorat in seiner Sitzung am 19.6.2012 den Beschluss gefasst, dem Universitätsrat die folgende Festlegung zur Genehmigung vorzulegen. Der Universitätsrat genehmigte diese Festlegung in seiner Sitzung am 29.6.2012.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Wintersemester 2012/13 die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie beantragen, müssen neben dem Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife und dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ein Aufnahmeverfahren durchlaufen. Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem

Studium an der Universität Wien beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 davon ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die

1. unmittelbar aus den Vorläuferstudien des Bachelorstudiums Psychologie umsteigen und im Zeitpunkt des Umstiegs das Vorläuferstudium nicht unterbrochen haben. Umsteigerinnen und Umsteiger, die den Bestimmungen über die Anwendung eines Auswahlverfahrens unterlagen (gemäß Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 39. Stück, Nummer 234 vom 08. September 2005, Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 44. Stück, Nummer 279 vom 20. September 2006, Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 41. Stück, Nummer 228 vom 24. September 2007 oder Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 12. Stück, Nummer 83 vom 04. Februar 2008) sind nur ausgenommen, wenn sie durch ein Auswahlverfahren einen Platz erhalten haben.

2. im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Bachelorstudiums Psychologie oder eines gleichwertigen Studiums ein oder zwei Semester des Bachelorstudiums Psychologie an der Universität Wien absolvieren oder

3. auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 25 Abs. 1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung).

4. auf Grund von Vorstudien an anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen facheinschlägig 60 ECTS-Punkte aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern nachweisen können und das Studium an der Universität Wien fortsetzen wollen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die unter die Ausnahmebestimmungen des Abs. 2 fallen, werden direkt zum Bachelorstudium zugelassen. Die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber wird nicht auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze angerechnet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Auswahlverfahren des Diplomstudiums Psychologie nicht berücksichtigt wurden, müssen sich für den Fall, dass sie das Studium weiterhin aufnehmen wollen, dem Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium unterziehen, da seit dem Inkrafttreten des Bachelorstudiums die Zulassung zum Diplomstudium nicht mehr erfolgen kann.

Studienplätze

§ 2. Für das Bachelorstudium Psychologie wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mit 500 festgelegt (gemäß der erteilten Zustimmung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Abänderung der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund für 2010-2012 vom 29.6.2012).

Verfahren

§ 3. (1) Wenn die Anzahl der fristgerechten Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, wird für das betreffende Studienjahr keine Aufnahmeprüfung durchgeführt. Es werden nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(2) Wenn die Anzahl der fristgerechten Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Studium der Psychologie außer vom Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife von einer Reihung abhängig, die auf Grund einer Aufnahmeprüfung vor der Studienzulassung von der Studienprogrammleitung erstellt wird.

(3) Als Stichtag gilt das gemäß § 4 Abs. 1 festgelegte Ende der Anmeldefrist.

Aufnahmeprüfung

§ 4. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife sowie der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß §§ 63 ff UG und die rechtzeitige Anmeldung zur

Aufnahmeprüfung. Die Anmeldefristen und die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Webseite der Universität Wien bekanntgemacht.

(2) Mit der Durchführung der Aufnahmeprüfung ist die Studienprogrammleitung Psychologie beauftragt. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit österreichischen Universitäten, an denen das Studium ebenfalls eingerichtet ist, sind zulässig. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht alle erforderlichen Informationen auf ihrer Webseite.

(3) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahle erfolgt durch die Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über kurzfristig erlernbares Fachwissen und über Basisfähigkeiten. Der Prüfungsstoff wird von der Studienprogrammleitung Psychologie festgelegt und bekanntgegeben.

(4) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems, dessen Kriterien von der Studienprogrammleitung bekanntgegeben werden. Bei Gleichstand der Punktezahle für den letzten zur Verfügung stehenden Platz sind alle Bewerberinnen und Bewerber mit dieser Punktezahle aufzunehmen.

(5) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienprogrammleitung Psychologie.

(6) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, zugelassen werden. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus des Bachelorstudiums dringend empfohlen.

(8) Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zugelassen. Sie können sich neuerlich dem Aufnahmeverfahren im folgenden Studienjahr unterziehen. Im Aufnahmeverfahren erreichte Punkte werden bei einem wiederholten Antritt nicht berücksichtigt.

Inkrafttreten

§ 5. (1) Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 27. Stück, Nummer 142 vom 04. Juni 2010, tritt mit dem auf die Verlautbarung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 Z 4 dieser Verordnung gilt für ausschließlich für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium im Studienjahr 2012/13 an der Universität Wien fortsetzen wollen und tritt für die nachfolgenden Studienjahre außer Kraft.

(3) Nach der Durchführung eines Auswahlverfahrens berichtet die Studienprogrammleitung hinsichtlich des Ablaufes und der Methodik des Aufnahmeverfahrens an das Rektorat. Dieser Bericht wird dem Universitätsrat und dem Senat zur Kenntnis gebracht. Abhängig von diesem Bericht kann das Rektorat gemäß § 124b Abs. 1 UG die weitere Vorgehensweise beraten und Änderungen nach Stellungnahme des Senats und Genehmigung des Universitätsrats vornehmen.

Der Rektor:
E n g l

W A H L E N

282. Ergebnis der Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Molekulare Biologie der Universität Wien

Am 26. Juni 2012 fanden die Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Molekulare Biologie der Universität Wien statt. Folgende Personen wurden in die Zentrumskonferenz gewählt:

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:

Mitglieder

Robert KONRAT
Verena JANTSCH-PLUNGER
Udo BLÄSI
Kristina DJINOVIC-CARUGO

Ersatzmitglieder

Renée SCHROEDER
Arndt Von HAESELER
Thomas DECKER

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb:

Mitglieder

Peter FUCHS
Franz Michael JANTSCH

Ersatzmitglieder

Isabella MOLL
Andreas HARTIG
Alexander DAMMERMAN

Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals:

Mitglied

Angela MARTINS

Ersatzmitglieder

keine

Der Zentrumsleiter:
W a r r e n

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

283. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 2.7.2012, Zl/Habil 02/391/2011/12, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Dr. Birgit Derntl** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Psychologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 2.7.2012, Zl/Habil 02/392/2011/12, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Mag. Dr. Eveline List** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Kulturgeschichte**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 2.7.2012, Zl/Habil 02/400/2011/12, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Mag. Dr. Herbert Karner** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Kunstgeschichte**“ erteilt.

Der Vizerektor:
F a ß m a n n

SONSTIGE INFORMATIONEN

284. Ergebnis der Auswahl der Studierenden aus der vom Senat festgelegten rechtskonformen Kategorie für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

Gemäß § 9 Abs. 2 des Satzungsteils „Zweckwidmung der Studienbeiträge“ wird kundgemacht:

Das Ergebnis der Auswahl der Studierenden aus der vom Senat festgelegten rechtskonformen Kategorie für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Studienjahr 2011/12 lautet:

Anzahl der auswahlberechtigten Studierenden im WS 2011/12	88591
Anzahl der an der Auswahl beteiligten Studierenden	188

Vorschlag 1:

Lehre 60 %, Forschung 15 %, Soziales 10 %, Internationales 5 %, Ausstattung 10 %	188
--	-----

Die Vizerektorin Studierende und Lehre:
S c h n a b l

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak, MSc.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.